## Merkblatt

# Erschwernisausgleich für nachhaltige Verfahren bei der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz" (EPS) 2025

# A Zweck der Ausgleichszahlung

Zweck der Zuwendung ist es, die Akzeptanz für die mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erhöhen und somit zum Schutz der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten beizutragen.

Ausgeglichen wird der in § 4 Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) festgelegte Verzicht auf die Anwendung der dort bezeichneten Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG, soweit die genannten Gebiete gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten liegen.

Die Zahlung dient dem Ausgleich der mit den Einschränkungen verbundenen wirtschaftlichen Nachteile.

# B Voraussetzungen, Höhe der Zahlung und Verfahren

#### 1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS) sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Vom EPS ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten<sup>1</sup>.

## 2. Voraussetzungen für den EPS

Der EPS wird für Ackerflächen sowie für Wein- und Obstbauflächen (Dauerkulturen) in Bayern gewährt,

- die innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des BNatSchG liegen. Die dazugehörige Gebietskulisse wird jährlich vom StMUV zur Verfügung gestellt und ist im Serviceportal iBALIS, Menü "Feldstückskarte" unter der Ebene "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz" einzusehen,
- die produktiv genutzt werden (Pflege und Ernte nach ortsüblichen Normen inkl. Verwertung der Ernte; Stilllegungen/Brachen sind nicht ausgleichsfähig),
- deren Feldstücke sich zu mindestens 1 000 m² mit der Gebietskulisse überlappen und
- für die keine Ausnahme vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen wurde.

Die Beschränkungen nach § 4 Abs.1 PflSchAnwV sind auf allen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs zu beachten. Die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz nach § 11 PflSchG sind für alle Flächen des Betriebs zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV ist der Einsatz folgender Pflanzenschutzmittel untersagt:

- Pflanzenschutzmittel, die einen in Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV genannten Stoff enthalten,
- Herbizide oder
- Insektizide, die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als bienengefährlich (Stufe B1 bis B3) oder als bestäubergefährlich (NN410) eingestuft sind.

Zulässige Nutzungscodes (NC) für die Gewährung des Ausgleichs sind alle Flächen, die in der "Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN-Anleitung)" in der Spalte "Status" mit "AL" gekennzeichnet sind, ausgenommen Brachen (NC 545, 560, 590, 591, 844, 884, 885, 918). Im Wein- und Obstbau sind die NC 822, 825, 826, 827, 829, 843, 845, 848 ausgleichsfähig.

#### 3. Antragstellung

Die Beantragung des EPS erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA). Antragsendtermin für den MFA ist der 15. Mai 2025 bzw. mit Kürzungen von 1 % je Kalendertag Verspätung der 31. Mai 2025. Von dieser generellen Kürzungsregelung bei verspätet eingehenden MFA ist der EPS ausgenommen. Daher gilt für den EPS als Endtermin der **31. Mai 2025**.

Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Für die Antragstellung ist wie folgt vorzugehen:

- Im Register "Beantragung" den "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz" markieren
- Im Register "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz" die Erklärung und Verpflichtungen bestätigen
- Im Register "Flächen- und Nutzungsnachweis" die entsprechenden Schläge mit dem Haken "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz" kennzeichnen.

**Hinweis:** Nur bei einem zulässigen NC wird die Möglichkeit angeboten, für diesen Schlag EPS zu beantragen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich dieser Schlag mindestens 1 000 m² mit der Gebietskulisse Natura 2000 überlappt.

#### 4. Höhe der Ausgleichszahlung EPS

Der EPS wird auf den jährlichen Antrag hin in Form einer Zahlung gewährt. Der Ausgleich erfolgt für die Einschränkungen im jeweiligen Kalenderjahr.

Die Höhe beträgt 382 € je ha Ackerfläche und 1.527 € je ha Wein- und Obstbau (Dauerkulturfläche).

Stand: März 2025 | 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Randnummer 35, Ziffer 15 der Rahmenregelung (2022/C 285/01) vom 21. Dezember 2022 (ABI. C 485/1).

#### 5. Ausschluss einer Mehrfachförderung

Neben dem EPS dürfen für denselben Zweck keine anderen Mittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden.

Kombinationen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) für dieselben Flächen sind zulässig, sofern diese über die Einschränkungen des § 4 Abs. 1 PflSchAnwV hinausgehen. Für die in der Gebietskulisse "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz" gelegenen Flächen ist daher keine Zahlung in AUKM für die nachfolgenden Maßnahmen möglich:

•	
Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
K40	Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps
K42	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzen- schutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps
K72	Herbizidverzicht im Weinbau

Ebenfalls scheiden Zahlungen im Rahmen der Öko-Regelung 6 "Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel" aus.

# 6. Kontrollen und Kürzungen

Die Einhaltung der für die Gewährung der Zahlung maßgeblichen Sachverhalte wird in Kontrollen geprüft.

Ergibt sich hierbei, dass die tatsächlich festgestellte Fläche geringer als die beantragte Fläche ist oder abweichend genutzt wird, so ist mit Kürzungen zu rechnen. Wird bei Kontrollen festgestellt, dass keine, unvollständige oder nicht richtige Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz vorliegen oder wird auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 der PflSchAnwV festgestellt, wird für alle Flächen, die für den EPS in Betracht kommen, kein Ausgleich gewährt.

#### 7. Prüfungsrechte

Die zuständigen Behörden, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof sowie der Baverische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

#### 8. Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht

Hinweise zur Mitteilung von Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen haben, sind im Merkblatt zum MFA aufgeführt.

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

#### C Hinweise

#### 1. Subventionserhebliche Angaben

Hinweise zu subventionserheblichen Angaben sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag aufgeführt.

# 2. Mitteilungsverordnung, Datenschutz und Veröffentlichung

Hinweise zur Mitteilungsverordnung und zum Datenschutz sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag aufgeführt.